

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus Polen

vom 26. Februar 2014

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹
und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung vom 18. April 2007²
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr von Tieren der Schweinegattung und von Tierprodukten solcher Tiere aus Polen.

Art. 2 Einfuhrverbot

¹ Die Einfuhr folgender Tiere und Tierprodukte aus Polen ist verboten:

- a. Tiere der Schweinegattung;
- b. Sperma, Eizellen und Embryonen von Tieren der Schweinegattung;
- c. Tierkörper, Teile davon und Tierprodukte von Wildschweinen.

² In Abweichung von Absatz 1 Buchstaben a und b kann das BLV die Einfuhr von Tieren der Schweinegattung und von Tierprodukten solcher Tiere bewilligen, wenn sie nicht aus den im Anhang genannten infizierten Gebieten stammen. Ein entsprechendes Gesuch ist beim BLV mindestens zehn Tage vor der geplanten Einfuhr schriftlich einzureichen.

SR 916.443.107

¹ SR 916.40

² SR 916.443.10

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 2014 in Kraft.³

26. Februar 2014

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

³ Diese Verordnung wurde am 26. Febr. 2014 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Anhang
(Art. 2 Abs. 2)

Infizierte Gebiete in Polen

Folgende Gebiete in Polen gelten nach dem Durchführungsbeschluss 2014/100/EU der Kommission vom 18. Februar 2014⁴ betreffend bestimmte vorläufige Massnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Polen als infiziert:

- in der Woiwodschaft Podlachien: der Landkreis Sejneński; im Landkreis Augustowski die Gemeinden Płaska, Lipsk und Sztabin; der Landkreis Sokółski; im Landkreis Białostocki die Gemeinden Czarna Białostocka, Supraśl, Zabudów, Michałowo und Gródek; die Landkreise Hajnowski, Bielski und Siemiatycki;
- in der Woiwodschaft Masowien: der Landkreis Łosicki;
- in der Woiwodschaft Lublin: die Landkreise Bialski und Włodawski.

⁴ Fassung gemäss ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 35.

